

Informations- freiheitsgesetz (IFG)

Kurzleitfaden

So transparent wie möglich,
so verschwiegen wie nötig.

Das Informationsfreiheitsgesetz

Am 1. September 2025 tritt das Informationsfreiheitsgesetz (IFG)¹ in Kraft.

Dies bedeutet ab dem Zeitpunkt für das BMASGPK:

- **Beantwortung von Informationsbegehren von Bürger:innen innerhalb von 4 Wochen (vormals 8 Wochen):** Bürger:innen haben das Grundrecht einzelne Informationen bei staatlichen Stellen anzufragen. Die Information ist bekannt zu geben, sofern diese nicht der Geheimhaltung unterliegt.
- **Proaktive Veröffentlichungspflicht für das BMASGPK (NEU):** Das BMASGPK hat Informationen von „allgemeinem Interesse“, die ab dem 1. September 2025 selbst erstellt oder in Auftrag gegeben wurden, proaktiv (das bedeutet „von sich aus“) der Öffentlichkeit im Informationsregister auf www.data.gv.at zur Verfügung zu stellen, sofern die Informationen nicht der Geheimhaltung unterliegen.

1. Was ist eine Information im Sinne des IFG?

Eine Information ist eine Aufzeichnung, die im Wirkungsbereich des BMASGPK **vorhanden** und **verfügbar** ist.

Merke:

- Ist eine aufwendige Recherche oder die Erhebung erst erforderlich, liegt keine Information / Aufzeichnung im Sinne des IFG vor, da nicht vorhanden und verfügbar.
- Die Form in der die Information / die Aufzeichnung vorhanden ist, ist irrelevant (Papierform, PDF, PPP, Word, usw.).

Beispiele: Ergebnisdokumente, Akteninhalte und Ton- und Bilddokumente, deren Inhalt bereits fixiert ist; Persönliche Notizen sind keine Aufzeichnungen.

1 Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG), BGBl. I Nr. 5/2024.

2. Geheimhaltung

Eine Information bzw. eine Information von „allgemeinem Interesse“ ist geheim zu halten, wenn

- ein **Geheimhaltungsgrund** vorliegt und
- die Geheimhaltung notwendig ist (**Interessensabwägung**).

Ist eine Information geheim zu halten, darf diese nicht bekannt gegeben werden.

Checkliste „Geheimhaltung“	JA	NEIN
<p>1. Liegt zumindest einer dieser Geheimhaltungsgründe vor?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zwingende integrations- oder außenpolitische Gründe • Nationale Sicherheit • Umfassende Landesverteidigung • Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit • Unbeeinträchtigte Vorbereitung einer Entscheidung • Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens • Überwiegende berechnigte Interessen eines anderen, z.B.: Datenschutz, Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, Bankgeheimnis, Redaktionsgeheimnis, Urheberrecht 	Weiter 2.	Information darf bekannt gegeben werden.
<p>2. Durchführung der Interessensabwägung: Abwägung der Interessen an der Geheimhaltung mit den Interessen am Zugang zur gewünschten Information. Wiegen die Interessen an der Geheimhaltung höher?</p>	Die Information darf nicht bekannt gegeben werden.	Information darf bekannt gegeben werden.

Anm.: Dokumentation der Begründung der Geheimhaltung wird dringend empfohlen.

3. Informationsbegehren – Individuelle Bürger:innenanfragen

- können mündlich, telefonisch, schriftlich oder auf sonstige Weise beim BMASGPK einlangen.
- sind aufgrund der kurzen Beantwortungsfrist (4 Wochen) so schnell wie möglich zu prüfen.
- sind bei Unzuständigkeit der Abteilung oder der Sektion unverzüglich (!) an die zuständige Stelle im Ressort weiterzuleiten.
- können auch dazu verwendet werden, Zugang zu Informationen zu erlangen, die **vor** dem 1. September 2025 erstellt wurden (im Gegensatz zur proaktiven Informationspflicht)
- keine Informationsbegehren sind in der Regel:
 - Rechtsauskünfte
 - Beschwerden
 - Anträge
 - politische Statements
 - Anfragen von anderen Behörden (Stichwort: Amtshilfe)
 - Anfragen zu laufenden Verfahren

ACHTUNG: kurze Beantwortungsfrist von 4 Wochen

Wichtig! Binden Sie bei Informationsbegehren von Journalist:innen immer die Kommunikationsabteilung ein. Kontakt: kommunikation@sozialministerium.gv.at

Mündliches/Telefonisches Informationsbegehren

Ich werde telefonisch oder persönlich um die Herausgabe einer Information gebeten:

Checkliste „Mündliches / Telefonisches Informationsbegehren“	JA	NEIN
1. Prüfung der Zuständigkeit (Ressort, Sektion, Abteilung)	Weiter zu Punkt 2.	Verweisung der Person oder Weiter- leitung der Anfrage an die zuständige Stelle.
2. Ist die begehrte Information (Inhalt und Umfang) klar?	Weiter 3.	Bitten Sie die Person, die Anfrage schriftlich zu präzisieren ² .
3. Ist die begehrte Information bereits öffentlich oder über ein Register abrufbar?	Geben Sie der Person be- kannt, wo die Information zu finden ist.	Weiter 4.
4. Ist die begehrte Information im Ressort verfügbar bzw. vorhanden?	Weiter Frage 5.	Teilen Sie dies der Person mit.
5. Ist die Geheimhaltung der Information geboten?	Bitten Sie die Person, das Anliegen zur inhalt- lichen Prüfung schriftlich einzubringen.	Sie können der Person die Informa- tion bekannt geben.

Anm.: Dokumentation der Informationserteilung wird nachdrücklich empfohlen.

- 2 Die 4-wöchige-Frist zur Beantwortung des mündlich oder telefonisch ein-
gebrachten Informationsbegehrens beginnt erst mit dem Tag der Einbringung
des präzisierten Antrages zu laufen.

Wichtig! Bei Zweifeln hinsichtlich der Geheimhaltung, kontaktieren Sie vor Beauftragung Ihre Führungskraft oder bitten Sie die Person, das Anliegen zur inhaltlichen Prüfung schriftlich einzubringen.

Schriftliche Informationsbegehren

Zur Beantwortung von schriftlichen Informationsbegehren in der Praxis nutzen Sie die im Intranet des BMASGPK zur Verfügung gestellten **Mustervorlagen** sowie die **interaktive Checkliste**, die Sie Schritt für Schritt durch die Prüfung des schriftlichen Informationsbegehrens führt.

4. Proaktive Veröffentlichungspflicht

Ist eine Information von „allgemeinem Interesse“ und ist die Information nicht geheim zu halten, dann ist die Information proaktiv vom BMASGPK zu veröffentlichen.

Ab dem 1. September 2025 ist bei Ihrer täglichen Arbeit stets zu prüfen, ob an Informationen ein „allgemeines Interesse“ bestehen kann und diese in der Folge im Informationsregister veröffentlicht werden müssen.

Wann ist eine Information von „allgemeinem Interesse“?

Von „allgemeinem Interesse“ sind Informationen dann, wenn sie entweder

- einen allgemeinen (größeren) Personenkreis betreffen oder
- für einen solchen relevant sind.

ACHTUNG: Jede Information muss auf das „allgemeine Interesse“ geprüft werden!

Indizien sind: große budgetäre Auswirkungen, schon bisher regelmäßige Veröffentlichung der Information (etwa auf der Homepage) oder zahlreiche individuelle Anfragen in der Vergangenheit.

Es handelt sich immer um eine Einzelfallentscheidung, ob eine Information von „allgemeinem Interesse“ ist.

- **Beispiele:** Geschäftseinteilungen, Tätigkeitsberichte, Amtsblätter sowie für die Allgemeinheit interessante Studien, Gutachten, Umfragen, Verträge, etc.

Checkliste „proaktive Veröffentlichungspflicht“	JA	NEIN
1. Liegt eine Information nach dem IFG vor?	Weiter 2.	Keine proaktive Veröffentlichungspflicht
2. Wurde die Information vom Ressort nach dem 1. September 2025 in Auftrag gegeben oder erstellt?	Weiter 3.	Keine proaktive Veröffentlichungspflicht
3. Liegt eine „Information von allgemeinem Interesse“ vor?*	Weiter 4.	Keine proaktive Veröffentlichungspflicht
4. Ist die Geheimhaltung der „Information von allgemeinem Interesse“ geboten?	Keine proaktive Veröffentlichungspflicht	Das Ressort hat proaktiv zu veröffentlichen.

* Prüfen Sie, ob die Information einen allgemeinen Personenkreis betrifft, oder ob die Information für einen allgemeinen Personenkreis relevant ist.

Unsicher?

Sind Sie unsicher, ob eine Information geheim zu halten ist, nehmen Sie Kontakt mit Ihrer unmittelbaren Führungskraft auf. Weitere Informationen rund um das Thema IFG finden Sie im Intranet.

**Bundesministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz**
Stubenring 1, 1010 Wien
Tel.: +43 1 711 00-0
sozialministerium.gv.at

